Zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes rückt Rm Diehl vom Tisch und Rm Plato nimmt dafür am Tisch Platz.

Herr Mader erläutert die vorgenommenen Änderungen an der Satzung.

Rm Plato möchte wissen, wie das Verhältnis zwischen dem nachbarrechtlichen Schutz von Bäumen, der auf 5 Jahre begrenzt ist, und der Baumschutzsatzung ist. In den ersten 5 Jahren wird laut Rm Plato von keinem Baum ein Problem ausgehen. Dies wird erst deutlich nach den 5 Jahren geschehen. Dann wäre hier aber keine Möglichkeit mehr zu handeln. Weiter führt sie aus, dass bereits gestutzte Bäume auch später gestutzt werden müssten, um die Baumstatik dauerhaft zu erhalten. Auch schlägt sie vor, dass die Satzung nur für städtische Bäume Anwendung finden sollte und nicht für private Bäume.

Herr Mader führt aus, dass im Rahmen der Auslegung der Satzung, gerade im Nachbarschaftsrecht, regelmäßig Ausnahmen und Befreiungen für Maßnahmen an den fraglichen Bäumen erteilt werden. Bezüglich der bereits gestutzten Bäume fallen nachfolgende Schnittmaßnahmen i.d.R. unter Pflege- und Sicherungsmaßnahmen und damit nicht unter die verbotenen Handlungen nach der Baumschutzsatzung. Die Mitarbeitenden der Unteren Naturschutzbehörde sind entsprechend geschult und beraten vor Ort.

Baudezernent Herr Prof. Dr. Lukas erklärt, dass die Vorteile mit einer Baumschutzsatzung überwiegen, insbesondere um den Bürgern Rechtssicherheit zu bieten.

Baudezernent Herr Prof. Dr. Lukas schlägt auf Grund der geführten Diskussionen folgende Änderungen / Ergänzungen der Baumschutzsatzung vor:

1) Weitere Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Buchst. g für "geschützte Bäume, die bis zu 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt stocken und eine benachbarte Grundstücksfläche erheblich beeinträchtigen", um Nachbarschaftskonflikten zu begegnen, auch wenn nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) bereits Verjährung eingetreten ist.

2) Keine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 4, wenn ein Baum auf natürliche Weise "im Absterben befindlich" ist (statt: "vollständig abgestorben"), um dem Bedürfnis nach Verkehrssicherung Rechnung zu tragen.

3) Änderung § 9 Abs. 3 von "dass" in "bis" sie dauerhaft funktionsfähig sind.

Es wird vorgeschlagen, dass die Satzung mit den v.g. Änderungen / Ergänzungen nochmals mit dem Rechtsamt abgestimmt und dann in der nächsten Sitzung des Umweltausschuss nochmals eingebracht wird.

Der Ausschuss erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.